



STADT COTTBUS
CHÓSEBUS

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Fraktion der AfD Cottbus
Stadtverordnetenversammlung
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum 26.04.2022

Anfrage der AfD-Fraktion vom 30.03.2022 zur Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2022 – Ausgleich Straßenbaubeiträge

Geschäftsbereich/Fachbereich
Stadtentwicklung und Bauen/
Grün- und Verkehrsflächen
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sehr geehrter Herr Simonek,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Ansprechpartner/-in
Herr

1. Welchen Ausgleich erhält die Stadt Cottbus/Chósebus?

Zimmer

Mit der Abschaffung des Straßenbaubeitragsrechts zum 01. Januar 2019 hat das Land Brandenburg den Kommunen eine wichtige Einnahmemöglichkeit zur Refinanzierung von Straßenbaumaßnahmen entzogen. Dies begründet aber auch die Pflicht des Landes gegenüber den Kommunen, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen (§ 2 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg). Daher wurde mit dem Verbot, die Straßenbaubeiträge weiter zu erheben, das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (MehrBAG) verabschiedet. Dieses wird durch die Mehrbelastungsausgleichsverordnung für Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen (StraMaV) ergänzt.

Mein Zeichen

Telefon
0355 –

Fax
0355 –

E-Mail
tiefbauamt@cottbus.de

Aufgrund der genannten Vorschriften erhält die Stadt Cottbus/Chósebus jährlich Pauschalzahlungen nach § 2 StraMaV. Grundlage hierfür sind die Daten zur Länge der gewidmeten Gemeindestraßen in Kilometern, die von der Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet werden.

Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebus ist aufgrund ihrer Einwohnerzahl zusätzlich Straßenbaulastträger der Ortsdurchfahrten (Landes- und Bundesstraßen). Diese werden von der Pauschale nicht umfasst, der Kostenersatz dafür kann über die Spitzabrechnung (siehe auch Frage 2) erfolgen. Das Gleiche gilt auch für alle weiteren beitragsfähigen Verkehrsanlagen, die in der Pauschale nicht berücksichtigt wurden (z.B. selbständige Rad- und Fußwege; Fußgängerzonen und Plätze).

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Der pauschale Mehrbelastungsausgleich wird als zweckgebundene Zuweisung Ende 1. Quartal vom Land Brandenburg gezahlt und betrug für die Jahre 2019 bis 2022 bisher insgesamt 2.535.462,76 €:

| | |
|------|--------------|
| 2019 | 627.639,11 € |
| 2020 | 626.976,72 € |
| 2021 | 634.921,65 € |
| 2022 | 645.925,28 € |

Die Schwankungen entstehen aufgrund von Einziehungen und Widmungen, die die Länge des städtischen Straßennetzes laufend beeinflussen sowie der in der Verordnung beschlossenen Dynamisierung der Pauschale mit einer jährlichen Erhöhung von 1,5 % bei einem Grundbetrag je Kilometer von 1.415,77 € im Jahr 2019.

2. Deckt die Ausgleichssumme die vorher eingenommenen Straßenbaubeiträge?

Das Land Brandenburg ist verpflichtet, die Einnahmeausfälle durch das Verbot der Kommunen Straßenbaubeiträge zu erheben, auszugleichen.

Grundsätzlich werden zunächst nicht verwendete Mittel aus der Pauschale in das Folgejahr übernommen, wodurch sich ein Betrag aus eventuell unverbrauchten Mitteln des Vorjahres und der Pauschale des laufenden Jahres ergibt. Besteht dennoch weiterhin ein Fehlbetrag, so wird dieser nach § 4 der StraMaV durch das Land ausgeglichen. Dafür ist durch die Kommune ein Antrag auf Fehlbelastungsausgleich (Spitzabrechnung) beim Landesamt für Bauen und Verkehr zu stellen. Einen solchen Antrag hat die Stadt bisher noch nicht gestellt. Dies wird erst der Fall sein, wenn solche großen Straßenbaumaßnahmen wie der Stadtring von Nordring bis Stadtgrenze oder die Franz-Mehringstraße von Spree bis Stadtring realisiert wird.

Der Antrag auf Fehlbelastungsausgleich bedarf eines Nachweises bezüglich des Verbrauches der bisher gezahlten Pauschalbeträge.

Für alle Straßenbaumaßnahmen ab 01.01.2019 sind daher Beiträge weiterhin zu berechnen und Maßnahmenbezogen aufzubereiten. Diese Abrechnungen sind dem Antrag auf Fehlbedarfsausgleich beizulegen.

Auf Grund der pauschalen jährlichen Ausgleichszahlungen und der Möglichkeit der Beantragung des Fehlbetrages werden die vorher eingenommenen Straßenbaubeiträge im Haushalt der Stadt gedeckt.

Freundliche Grüße
In Vertretung

gez.
Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin